



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw, Adresse1, vom 8. Mai 2006 und vom 13. Juli 2006 gegen die Bescheide des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 16. Jänner 2006 und vom 21. Juni 2006 betreffend Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Beiträge zur Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) entschieden:

Die Berufung vom 8. Mai 2006 wird als verspätet zurückgewiesen.

Die Berufung vom 13. Juli 2006 wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) ist Eigentümerin des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Adresse2, KG L, EZ 00 (H).

Am 16. Jänner 2006 erließ das Finanzamt für den berufungsgegenständlichen Grundbesitz einen Bescheid über Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Mit diesem Bescheid wurden für das Jahr 2006 folgende Beiträge und Abgaben festgesetzt: Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Hebesatz von 400% des Grundsteuermessbetrages), Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichfonds für Familienbeihilfe (Hebesatz von 125%), Beiträge zur Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Hebesatz von 200%) und Landwirtschaftskammerumlage (Hebesatz von 600%).

Mit Schreiben vom 10. April 2006 stellte die Bw einen Antrag auf Stornierung des Unfallversicherungsbeitrages. Sie verwies dazu auf das Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVA) vom 29. März 2006. Mit diesem Schreiben wurde der Bw mitgeteilt, dass die Einhebung des Unfallversicherungsbeitrages eingestellt werde und sie keinen Leistungsanspruch bei einem eventuell eintretenden Unfall mehr habe. Laut telefonischer Anfrage sei ihr von der SVA der Bauern mitgeteilt worden, dass sie beim Finanzamt einen Antrag stellen könne, dass auch die indirekte Unfallversicherungsbeitragsvorschreibung, welche mit der vierteljährlichen Vorschreibung der Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Höhe von ca. Euro 68.- jährlich eingehoben und an die SVA der Bauern weitergeleitet werde, ab dem 1. Quartal 2006 nicht mehr vorgeschrieben werde.

Mit Eingabe vom 8. Mai 2006 erhab die Bw **Berufung** gegen den Bescheid vom 16. Jänner 2006 betreffend Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und beantragte die wertmäßige Berichtigung/Reduzierung des angefochtenen Bescheides in Höhe des Unfallversicherungsbeitrages für 2006 von ca. 68 Euro

Sie führte aus, dass bei der Berechnung der Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben u. a. ein Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung der SVA der Bauern vorgeschrieben worden sei, welcher ab 1. Jänner 2006 storniert bzw. nicht mehr einbehalten werde.

Ihrer Berufung legte die Bw zwei Schreiben der SVA der Bauern bei.

Das Finanzamt erließ am 21. Juni 2006 für den berufungsgegenständlichen Grundbesitz einen weiteren Bescheid über Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Mit diesem Bescheid wurden für das Jahr 2006 folgende Beiträge und Abgaben festgesetzt: Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Hebesatz von 400% des Grundsteuermessbetrages), Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichfonds für Familienbeihilfe (Hebesatz von 125%), Beiträge zur Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Hebesatz von 200%) und Landwirtschaftskammerumlage (Hebesatz von 600%).

In der Bescheidbegründung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung der Vorschreibung infolge der Neufestsetzung des Hebesatzes bzw. des Grundsteuermessbetrages erforderlich war.

Mit Eingabe vom 13. Juli 2006 erhab die Bw **Berufung** gegen den Bescheid vom 21. Juni 2006 betreffend Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und beantragte die wertmäßige Berichtigung/Reduzierung des angefochtenen Bescheides in Höhe des Unfallversicherungsbeitrages für 2006 von 75,48 Euro.

Sie führte aus, dass bei der Berechnung der Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben u. a. ein Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung der SVA

der Bauern vorgeschrieben worden sei, welcher ab 1. Jänner 2006 nicht mehr eingehoben werde.

Ihrer Berufung legte die Bw wiederum die zwei (bereits mit der Berufung vom 8. Mai 2006 vorgelegten) Schreiben der SVA der Bauern bei.

Mit Eingabe vom 18. August 2006 legte die Bw ein weiteres Schreiben der SVA der Bauern vor. In diesem Schreiben wurde ausgeführt: "Die öffentlichen Abgaben, die vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden - unter anderem auch der gemäß § 30 Abs. 3 Bauern-Sozialversicherungsgesetz festgelegte Zuschlag als besonderer Grundsteuermessbetrag – und für den ausschließlich die abgabenrechtlichen Bestimmungen der Finanzbehörde gelten, können von uns nicht ausbezahlt werden. Es können seitens der SVB nur jene Beiträge zurückbezahlt werden, die auch direkt von der SVB eingehoben wurden. Eine diesbezügliche Refundierung wäre somit nur durch das zuständige Finanzamt möglich."

Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 24. August 2006 wies das Finanzamt Braunau Ried Schärding die Berufung vom 8. Mai 2006 als unbegründet ab.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass es für den Zuschlag zur Unfallversicherung gem. § 30 Abs. 3 Z 2 BSVG keine Befreiungen gebe. Die Art der Bewirtschaftung sei bei diesem Beitrag nicht von Bedeutung.

Mit Eingabe vom 8. September 2006 erhob die Bw nochmals gegen den Bescheid vom 21. Juni 2006 Berufung und **beantragte** betreffend die Berufungsvorentscheidung vom 24. August 2006 die **Entscheidung** über die Berufung **durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz**.

Sie führte aus, dass sie keinen Grund sehe, Unfallversicherungsbeiträge an das Finanzamt zu bezahlen, welche wieder an die SVA der Bauern weitergeleitet würden, obwohl sie seitens der SVA der Bauern unfallversicherungsmäßig befreit sei und somit weder vom Finanzamt noch von der SVA der Bauern Leistungen bezüglich Unfallversicherung zu erwarten habe.

Mit Vorlagebericht vom 24. Jänner 2007 legte das Finanzamt die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Mit Eingabe vom 1. Dezember 2010 legte die Bw nochmals ihre gesamten Unterlagen zu diesem Berufungsfall vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Zurückweisung der Berufung vom 8. Mai 2006

Nach § 245 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) beträgt die Berufungsfrist einen Monat.

Nach § 273 Abs. 1 lit b BAO hat die Abgabenbehörde eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht fristgerecht eingegangen wurde.

Der Bescheid vom 16. Jänner 2006 wurde erst mit Berufung vom 8. Mai 2006 angefochten. Die einmonatige Frist des § 245 Abs. 1 BAO war beim Einbringen der Berufung längst abgelaufen. Die Bw hat nicht behauptet, dass der Bescheid vom 16. Jänner 2006 verspätet zugestellt worden wäre. Es ist daher von einer ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen.

Die Berufung vom 8. Mai 2006 war daher als verspätet zurückzuweisen.

Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Nach **§ 22 Abs. 2** Bauern-Sozialversicherungsgesetz (**BSVG**) sind die Mittel der Unfallversicherung, soweit sie nicht durch gemäß den §§ 51 und 74 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu bemessende Beiträge für die im § 28 Z 2 lit. b, c, d, h und j des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch

- a) Betriebsbeiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 2,
 - b) **einen Zuschlag gemäß § 30 Abs. 3 bis 5,**
 - c) Beiträge gemäß § 30 Abs. 6,
 - d) Beiträge gemäß § 30 Abs. 7,
 - e) einen Beitrag des Bundes gemäß § 31 Abs. 4
- aufzubringen.

Nach **§ 30 Abs. 3 Z 1 BSVG** ist der **Zuschlag gemäß § 22 Abs. 2 lit. b** für alle land(forst)wirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 in einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu entrichten. Beitragsgrundlage hinsichtlich der in Z 1 angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Messbetrag.

Nach § 30 Abs. 4 BSVG hebt den Zuschlag gemäß Abs. 3 das örtlich zuständige Finanzamt ein. Für die Veranlagung, Festsetzung und Einhebung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Beiträge sind vom Grundstückseigentümer zu entrichten. Für Grundstücke, die der Eigentümer nicht selbst bewirtschaftet, kann er von demjenigen, der sie bewirtschaftet, die Rückerstattung der Beiträge verlangen. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Eine allfällige Nachsicht der Grundsteuer bleibt jedoch bei der Einhebung der Beiträge unberücksichtigt.

Aus § 22 Abs. 2 BSVG ergibt sich, dass die Mittel der Unfallversicherung unter anderem auch durch einen Zuschlag gemäß § 30 Abs. 3 bis 5 aufzubringen sind.

Aus § 30 Abs. 3 Z 1 BSVG ergibt sich, dass dieser Zuschlag **für alle land(forst)wirtschaftlichen Betriebe** im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 zu entrichten ist.

Aus § 30 Abs. 4 BSVG ergibt sich, dass dieser Zuschlag vom **Grundstückseigentümer** zu entrichten ist und zwar unabhängig davon, ob der Eigentümer seine Grundstücke auch selbst bewirtschaftet.

Wie in der Berufungsvorentscheidung vom 24. August 2006 zutreffend ausgeführt wurde, sind für den Zuschlag zur Unfallversicherung gem. § 30 Abs. 3 Z 2 BSVG keine Befreiungen vorgesehen. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Grundstückseigentümer von SVA der Bauern Leistungen bezüglich Unfallversicherung zu erwarten habe. Der Grundstückseigentümer hat lediglich die Möglichkeit nach § 30 Abs. 4 BSVG von demjenigen, der die Grundstücke bewirtschaftet, die Rückerstattung der Beiträge zu verlangen.

Die Auskunft der SVA der Bauern vom 29. März 2006, wonach auf Antrag auch die indirekte Unfallversicherungsbeitragsvorschreibung, welche vom Finanzamt mit der vierteljährlichen Vorschreibung der Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingehoben und an die SVA der Bauern weitergeleitet werde, widerspricht den zitierten Bestimmungen des BSVG. Aus dieser unrichtigen Auskunft der SVA der Bauern können für die Bw keine Rückerstattungsansprüche von Beiträgen abgeleitet werden.

Aus den angeführten Gründen war die Berufung vom 13. Juli 2006 als unbegründet abzuweisen.

Linz, am 13. Dezember 2010